

---

## S 11 RJ 340/99

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 RJ 340/99
Datum	14.01.2000

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RJ 179/00
Datum	17.10.2001

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 14.01.2000 wird zurückgewiesen.  
II. Kosten sind nicht zu erstatten.  
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

#### Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Die am 1941 geborene Klägerin ist bosnische Staatsangehörige. Sie arbeitete vom 01.11.1991 bis August 1994 als Altenpflegerin in einer Familie; diese Beschäftigung endete durch den Tod des zu Pflegenden. Von Oktober 1994 bis April 1997 war sie mit Unterbrechungen als Zimmermädchen und Putzfrau in einem Hotel beschäftigt.

Auf den hier streitigen Rentenantrag vom 30.01.1997, mit dem auch eine Reihe ärztlicher Unterlagen aus Bosnien vorgelegt und auf eine vorgeblich bei der Klägerin bestehende Epilepsie hingewiesen wurde, stellte die Sozialmedizinerin Dr. I. vom ärztlichen Dienst der Beklagten am 14.12.1998 fest, dass ein Bericht eines

---

Psychiaters oder Neurologen über eine solche Erkrankung nicht vorliege; im übrigen könnten auch Menschen mit epileptischen Anfällen an einem zustandsangemessenen Arbeitsplatz eine vollschichtige Leistung erbringen. Nach den bisherigen Unterlagen sei eine weitere medizinische Sachaufklärung nicht notwendig.

Daraufhin lehnte die Beklagte mit streitbefangenen Bescheid vom 01.10.1998 den Rentenanspruch ab, weil die Leistungsfähigkeit der Klägerin nicht in ausreichendem Maße gemindert sei. Nach den ärztlichen Feststellungen soweit ein Zeugnis des behandelnden Arztes vorgelegt worden sei, sei es gewürdigt worden werde die Erwerbsfähigkeit der Klägerin zwar beeinträchtigt. Gleichwohl sei sie noch in der Lage, vollschichtig leichte bis gelegentlich mittelschwere Arbeiten ohne überwiegend einseitige Körperhaltung und ohne Heben und Tragen von Lasten über 20 kg vergleichsweise heranzuziehenden Arbeitseinkommens einer gesunden Vergleichsperson zu erzielen.

Der Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 20.01.1999).

Auf die Klage zum Sozialgericht Landshut (SG) hin erstattete die Allgemeinärztin Dr. T. unter Berücksichtigung einer Begutachtung durch die Psychiaterin Dr. M. vom 12.01.2000 am 12./13.01.2000 nach ambulanter Untersuchung der Klägerin ein Gutachten. Danach könne die Klägerin in ihrer zuletzt ausgeübten Tätigkeit als Putzfrau unter Zeitdruck nicht mehr tätig sein, jedoch durchaus auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt im Rahmen der im Gutachten näher angegebenen Einschränkungen. Besondere Arbeitspausen seien nicht erforderlich. Vorbehalte hinsichtlich des Wegs zur Arbeit bestanden nicht. Auch könne die Klägerin sich geistig und körperlich auf andere einfache Beschäftigungen umstellen.

Das SG wies daraufhin die Klage mit Urteil vom 14.01.2000 ab. Die bei der Klägerin bestehenden Gesundheitsstörungen seien auch zusammengenommen nicht geeignet, das ganzzeitliche Leistungsvermögen der Klägerin aufzuheben. Diese könne noch acht Stunden täglich arbeiten und sei daher nicht erwerbsunfähig. Die Klägerin sei auch nicht berufsunfähig. Sie habe keinen Beruf erlernt und auch sonst keinen Berufsschutz erworben. Damit sei sie auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu verweisen, ohne dass eine konkrete Verweisungstätigkeit genannt werden müsste.

Gegen das am 26.06.2000 zugestellte Urteil legte die Klägerin am 30.03.2000 Berufung ein. Sie bestritt die Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der ärztlichen Untersuchungen. Eine vom Sozialgericht für zumutbar bezeichnete Arbeitsstelle könne sie weder in Deutschland noch am heimatlichen Arbeitsmarkt finden. Auch sei ihr in Bosnien Invalidität, Schwerbeschädigung und verminderte Arbeitsfähigkeit zugestanden worden.

Nach der Vorlage weiterer medizinischer Unterlagen der Klägerin erstattete im Auftrag des Senats der Neurologe und Psychiater Dr. K. aufgrund ambulanter Untersuchung der Klägerin am 29.05.2001 ein Gutachten. Danach könne die Klägerin seit dem 30.01.1997 noch Tätigkeiten unter den üblichen

---

Bedingungen des Arbeitsmarkts verrichten, und zwar vollschichtig (taglich acht Stunden). Es lagen keine nervenarztlischen Gesundheitssturungen vor, die in zeitlicher Hinsicht als limitierend anzusehen waren; so bestanden z.B. kein depressives Syndrom oder kein hirnormales Syndrom. Qualitative Einschrankungen der Leistungsfahigkeit bestanden insoweit, als der Klagerin nur leichte, kurzfristig mittelschwere korperliche Arbeiten zumutbar seien, keine Arbeiten auf Leitern und Gerasten, keine Arbeiten an laufenden Maschinen, keine Arbeiten in groen Hohen und keine Arbeiten an gefahrgeneigten Arbeitsplatzen. Die Klagerin konne mehr als 500 m zu einem offentlichen Verkehrsmittel und dann von diesem mehr als 500 m zum Arbeitsplatz in angemessener Geschwindigkeit zu Fu zuracklegen. Sie konne sich auch auf andere als die bisher ausgeubten Tatigkeiten umstellen, soweit es sich um einfache Arbeiten handele. Dies gehe auch daraus hervor, dass bei der Klagerin keine hirnormalen Befunde vorlagen.

Ferner erstellte der Orthopede Dr. F. am 03.06.2001 ein weiteres Gutachten, wiederum aufgrund einer ambulanten Untersuchung der Klagerin. Die Klagerin konne, nachdem ein Wechsel zwischen Sitzen und Stehen jederzeit ohne weiteres moglich und zumutbar sei, seit dem 30.01.1997 acht Stunden taglich arbeiten. Sie konne leichte Arbeiten in wechselnder Korperposition ohne Heben und Tragen von Lasten, ohne haufiges Bucken, ohne Knien, Hocken, ohne berkopparbeiten und ohne Tatigkeiten auf Treppen und Leitern verrichten. Einflusse von Kalte, Nasse und Zugluft sollten durch entsprechende Schutzbekleidung vermieden werden. Die Fahigkeit zur Bewaltung von Wegstrecken beurteilte der Sachverstandige ebenso wie Dr. K. Insgesamt lagen keine besonderen gesundheitlichen Umstande vor, die einer tatsachlichen Erwerbstatigkeit unter arbeitsmarktablichen Bedingungen entgegenstanden.

Schlielich begutachtete der Internist Dr. E. am 06.07.2001 die Klagerin, gleichfalls aufgrund einer ambulanten Untersuchung. Die Erkrankungen aus dem internistischen Fachgebiet beeintrachtigten die Leistungsfahigkeit der Klagerin nur leicht. Die Klagerin konne seit dem 30.01.1997 noch Tatigkeiten unter den ablichen Bedingungen eines Arbeitsverhaltnisses verrichten, und zwar noch taglich acht Stunden. Sie konne leichte korperliche Tatigkeiten in wechselnden Korperpositionen ohne Heben und Tragen von schweren Lasten, ohne haufiges Bucken, ohne Knien, ohne Zwangshaltungen und ohne berkopparbeiten ausuben. In der Frage der Gehfahigkeit schloss sich Dr. E. gleichfalls der Darstellung von Dr. K. an.

Samtliche Gutachten wurden der Bevollmachtigten der Klagerin zur Stellungnahme vorgelegt. Eine Reaktion ist nicht erfolgt.

Die Klagerin beantragt sinngema,

das Urteil des SG Landshut vom 14.01.2000 und den Bescheid der Beklagten vom 01.10.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20.01.1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr Rente wegen verminderter Erwerbsfahigkeit ab Antragstellung zu gewahren.

---

Die Beklagte beantragt

die Zurückweisung der Berufung.

Beigezogen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren die Akten der Beklagten und des Sozialgerichts Landshut. Hierauf, auf den Inhalt der Berufungsakte und die Sitzungsniederschrift wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ([Â§ 143, 144, 151 SGG](#)) ist zulässig; sie erweist sich jedoch als nicht begründet. Das Sozialgericht und die Beklagte haben zu Recht festgestellt, dass die Klägerin weder erwerbs- noch berufsunfähig ist, weil sie bei vollschichtigem Leistungsvermögen noch mehr als die Hälfte eines vergleichbaren Versicherten verdienen kann ([Â§ 43, 44 SGB VI](#) in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung).

Gemäß [Â§ 43 Abs.1, 44 Abs.1 a.a.O.](#) haben Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit, wenn sie berufsunfähig bzw. erwerbsunfähig sind, in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit drei Jahre Pflichtbeitragszeiten zurückgelegt und vor Eintritt der Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Berufsunfähig sind nach [Â§ 43 Abs.2 a.a.O.](#) Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die Hälfte derjenigen von körperlich, geistig oder seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle Tätigkeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihnen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können.

Erwerbsunfähig sind nach [Â§ 44 Abs.2 a.a.O.](#) Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit erzielen, das monatlich 630,00 DM übersteigt. Erwerbsunfähig ist nicht, wer u.a. eine Tätigkeit vollschichtig ausüben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

Bei der Klägerin liegt keine Erwerbsunfähigkeit im Sinn der genannten Vorschrift vor. Ihr Leistungsvermögen ist nicht so eingeschränkt, dass sie nicht noch eine Tätigkeit vollschichtig ausüben könnte. Es bestehen seit dem 30.01.1997 folgende Gesundheitsstörungen: a) Chronisches Halswirbelsäulen-Syndrom und chronisches Lendenwirbelsäulen-Syndrom ohne begleitende (radikulare) Reiz- oder Ausfallserscheinungen, b) angegebene, ärztlich letztendlich unklare Bewusstlosigkeitszustände bzw. ohnmachtsartige Zustände ohne sicher

---

diagnostische Hinweise auf das Vorliegen eines epileptischen Anfallsleidens, c) Bandscheibenschaden an der unteren Lendenwirbelsäule, d) degenerative Veränderungen der Kniegelenke, e) arterieller Hypertonus, f) Adipositas Grad II, g) Verdacht auf hyperreagibles Bronchialsystem.

Das vorhandene Restleistungsvermögen reicht noch aus, vollschichtig leichte körperliche Arbeiten in wechselnden Körperpositionen ohne Heben und Tragen von schweren Lasten, ohne häufiges Bücken, ohne Knien, ohne Zwangshaltungen und ohne Ankerkopfarbeiten zu verrichten. Zu vermeiden sind Tätigkeiten auf Leitern und Gerüsten und auf Treppen sowie an laufenden Maschinen und an gefahreneneigten Arbeitsplätzen sowie mit vermehrtem Staubanfall und mit der Möglichkeit, physikalische oder chemische Reizstoffe zu inhalieren. Arbeiten dauerhaft im Freien und Tätigkeiten an Arbeitsplätzen mit großen Temperaturschwankungen sind unzumutbar. Zeitliche Einschränkungen sind nicht begründbar. Auch kann die Klägerin viermal am Tag Wegstrecken von über 500 Meter in angemessener Geschwindigkeit zurücklegen.

Mit dieser Beurteilung stützt sich der Senat auf die überzeugenden und ausführlichen Gutachten der gerichtlich bestellten Sachverständigen Dres. T. , M. , K. , F. und E. , die die zahlreich vorhandenen Vorbefunde sorgfältig gewürdigt und ihre Beurteilung schlüssig begründet haben. Insbesondere die vom Senat gehörten Ärzte verfügen auf Grund ihrer langjährigen Tätigkeit als Sachverständige im Bereich der Bayerischen Sozialgerichtsbarkeit sowohl über die erforderlichen Kenntnisse als auch über die praktische Erfahrung, um sÄmmtliche hier in Betracht kommenden gesundheitlichen Störungen medizinisch zutreffend einzuordnen und ihre Auswirkungen auf die Einsatzfähigkeit der Klägerin im allgemeinen Erwerbsleben sachgerecht zu beurteilen.

Einer weiteren Ärztlichen Begutachtung bedarf es nicht mehr. Für die oben genannten Feststellungen ist der Sachverhalt nämlich in medizinischer Hinsicht aufgrund der vorliegenden Sachverständigenutachten ausreichend geklärt. Der Einwand der Klägerin, sie fühle sich nicht sorgfältig und zuverlässig untersucht, ist nicht stichhaltig. Die vom Sozialgericht und vom Senat gehörten Sachverständigen haben die Klägerin persönlich untersucht; auch haben ihnen sÄmmtliche verfügbaren medizinischen Unterlagen aus Bosnien vorgelegen.

Die Klägerin ist aber auch nicht berufs unfähig. Unter Berücksichtigung aller bei ihr bestehenden Gesundheitsstörungen ist sie zumindest noch in der Lage, leichte Arbeiten vollschichtig zu verrichten, und zwar im Sitzen, Gehen und Stehen, allerdings im Rahmen der oben genannten qualitativen Einschränkungen.

Auf solche somit gesundheitlich zumutbaren Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarkts ist die Klägerin rechtlich verweisbar. Sie kann nämlich keinen Berufsschutz für sich in Anspruch nehmen mit der Folge, dass ihr etwa nur qualifizierte Arbeiten zuzumuten wären. Sie muss sich vielmehr auf alle ungelernten Tätigkeiten verweisen lassen.

Die soziale Wertigkeit der Verweisungstätigkeit beurteilt sich nach der sozialen

---

Wertigkeit des bisherigen Berufs. Um diese zu beurteilen, hat das Bundessozialgericht die Berufe der Versicherten in Gruppen eingeteilt. Ausgehend von der Bedeutung, die Dauer und Umfang der Ausbildung f¼r die Qualit¼t eines Berufes haben, werden die Gruppen durch den Leitberuf des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw. des besonders hoch qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mehr als zwei Jahren), des angelernten Facharbeiters (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von bis zu zwei Jahren) und des ungelerten Arbeiters charakterisiert (vgl. BSG in SozR 2200, Å§ 1246 RVO Nr.138 und 140).

Ausschlaggebend f¼r die Einordnung eines bestimmten Berufs in dieses Mehrstufenschema ist die Qualit¼t der verrichteten Arbeit, d.h. der aus einer Mehrzahl von Faktoren zu ermittelnde Wert der Arbeit f¼r den Betrieb. Dabei ist allein auf das Erwerbsleben in der Bundesrepublik Deutschland abzustellen. Dem Versicherten ist die Verweisung auf die im Vergleich zu seinem Beruf n¼chstniedrigere Gruppe zumutbar (st¼ndige Rechtsprechung, u.a. BSG SozR 3-2200 [Å§ 1246 RVO Nr.5](#)).

Die Kl¼gerin ist als einfache ungelerte Arbeiterin im Sinn dieses Vierstufenschemas des BSG einzustufen. Ausgangspunkt f¼r die Bewertung der Berufsunf¼higkeit der Kl¼gerin ist die in Deutschland zuletzt ausge¼bte T¼tigkeit eines Zimmerm¼dchens und einer Putzfrau im Hotelwesen. Der einzige dort erreichbare Arbeitgeber der Kl¼gerin, die Firma M. GmbH, gibt an, die ausschlie¼liche Anforderung an die Kl¼gerin habe darin bestanden, putzen zu k¼nnen. Die Kl¼gerin hat zuvor keinen Beruf erlernt. Auch die in Deutschland ausge¼bte T¼tigkeit einer Altenpflegerin l¼sst nicht auf eine irgendwie geartete Qualifikation ihrer T¼tigkeit schließen. Auch mangels weiterer Belege f¼r die Qualit¼t der verrichteten Arbeit muss die Kl¼gerin daher auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar sein.

Dabei ist f¼r die Kl¼gerin kein konkreter Verweisungsberuf zu benennen. Eine Summierung ungew¼hnlicher Leistungseinschr¼nkungen ist n¼mlich zu verneinen. Der Gro¼teil der qualitativen Leistungseinschr¼nkungen, n¼mlich der Ausschluss von T¼tigkeiten, die mit Zwangshaltungen, mit Aufenthalt auf Leitern und Ger¼sten und laufenden Maschinen oder dauerhaft im Freien, mit h¼ufigem B¼cken oder Knien verbunden sind, ist vom Gro¼en Senat des Bundessozialgerichts bereit als Beispielf¼lle daf¼r genannt worden, dass diese Einschr¼nkungen nicht zu einer Benennung eines konkreten Verweisungsberufs veranlassen sollen (Gro¼er Senat, Beschluss vom 19.12.1996, Az. [GS 2/95](#), in [SozR 3-2600 Å§ 44 Nr. 8](#)). Auch der Ausschluss von Å¼berkopfarbeiten engt das T¼tigkeitsfeld der Kl¼gerin nicht weiter ein, weil derartige T¼tigkeiten ohnehin nicht typisch f¼r leichte k¼rperliche Arbeiten sind. Nachdem eine Summierung ungew¼hnlicher Leistungseinschr¼nkungen erst bei einer h¼heren Zahl solcher atypischen Vorbehalte anzunehmen ist, kann die Kl¼gerin zweifellos noch in einem Betrieb eingesetzt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Å§ 193 SGG](#).

Gr¼nde, die Revision gem¼ß [Å§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG](#) zuzulassen, liegen

---

nicht vor.

Erstellt am: 04.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024